

Vorlage

| | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| Drucksachen-Nr.: | BV/250/2019/I-OB |
| Einreicher: | Der Oberbürgermeister |
| Verantwortlich für die Umsetzung: | Der Oberbürgermeister |

| Beratungsfolge | Status | Termin | Für | Gegen | Enthaltung | Bestätigung |
|---------------------------------------|------------------|------------|-----|-------|------------|-------------|
| Dienstberatung des Oberbürgermeisters | nicht öffentlich | 23.07.2019 | | | | |
| Haupt- und Personalausschuss | öffentlich | 21.08.2019 | | | | |

Titel:

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA

Beschluss:

Der Annahme der in der Anlage dargestellten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA wird zugestimmt.

| | |
|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| Gesetzliche Grundlagen: | § 99 Abs. 6 KVG LSA sowie VAO Nr. 58 der Stadt Dessau-Roßlau |
| Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse: | |
| Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen: | |
| Hinweise zur Veröffentlichung: | |

Relevanz mit Leitbild

| Handlungsfeld | | Ziel-Nummer |
|-------------------------------------------------|-----|-------------|
| Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft | [] | |
| Kultur, Freizeit und Sport | [] | |
| Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr | [] | |
| Handel und Versorgung | [] | |
| Landschaft und Umwelt | [] | |
| Soziales Miteinander | [x] | |

| | |
|--------------------------------|-----|
| Vorlage nicht leitbildrelevant | [] |
|--------------------------------|-----|

Begründung: siehe Anlage 1

Peter Kuras
Oberbürgermeister

Anlage 1:

Der Erlass des Ministeriums des Innern und Sport LSA vom 30. September 2014 regelt das Verfahren zur Einwerbung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt.

Aus diesem Grund hat der Oberbürgermeister in Umsetzung des § 99 Abs.6 KVG LSA und der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau eine Verwaltungsanordnung erlassen, die das Verfahren zur Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen regelt.

Dem Oberbürgermeister sind alle Spenden, Schenkungen und Zuwendungen zur Entscheidung vorzulegen, die einen Wertumfang bis jeweils 1000,00 EUR aufweisen.

Der Haupt- und Personalausschuss entscheidet gemäß Hauptsatzung § 4, Abs. 5, Punkt 6 über Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen von 1.000 EUR bis zu einem Wert von 50.000 EUR.

Die vorliegende Vorlage umfasst in der Stadt Dessau-Roßlau angekündigte Spenden und Zuwendungen für den Bereich des Amtes für Kultur, die einer Annahmeentscheidung bedürfen.

Die Nichtannahme hätte zur Folge, dass die schon entgegengenommene Spende, an den Zuwendungsgeber zurückgegeben werden muss.

Anlage**Anlage 2**